

Sonderhinweis zur „Betriebssicherheitsverordnung“

Auf die geltende Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV – wird hingewiesen.

Es wird daher empfohlen, die Situation der Arbeitssicherheit zu überprüfen und im Zuge von Instandsetzungs- bzw. Modernisierungsmaßnahmen im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zu verbessern. Ob und welche Nachbesserungen insoweit im Einzelfall erforderlich sind, kann erst im Rahmen der Risikobeurteilung unter Einbeziehung der gesetzlichen Bestimmungen der Betriebssicherheitsverordnung und in ergänzender Anwendung nach DIN EN 12100 beurteilt werden. Die Gehring Technologies GmbH bietet diese Risikobeurteilung sowie die Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen gerne an.

§ 1 Allgemeines/Geltungsbereich

(1) Die Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen.

(2) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers werden, selbst wenn Gehring Technologies GmbH (nachfolgend „Gehring“ genannt), Kenntnis hiervon hat, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Gehring gelten auch dann, wenn Gehring in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Bestellers die Leistung an den Besteller vorbehaltlos ausführt.

§ 2 Angebot/Angebotsunterlagen

(1) Unsere Angebote sind, soweit sie nicht befristet sind, freibleibend. Erteilte Bestellungen des Bestellers sind für diesen bindend und gelten mit der Vorlage der Auftragsbestätigung von Gehring als angenommen. Bei Angeboten mit zeitlicher Befristung und einer bestimmten Annahmefrist ist das Angebot maßgebend, wenn keine rechtzeitige Auftragsbestätigung vorliegt. Gehring kann eine Bestellung innerhalb von vier Wochen annehmen.

(2) Sofern bis zur Ausführung der Bestellung wesentliche Erhöhungen der Rohstoffpreise, Löhne, Steuern, öffentlichen Abgaben und/oder Erschwernisse aus Gesetzen und/oder Vorschriften eintreten, die nachweislich einen wesentlichen Einfluss auf die Angebotskalkulation von Gehring nehmen, so ist Gehring berechtigt, einen angemessenen Preisaufschlag zu berechnen.

(3) Technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe und/oder Gewicht bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.

Die Einhaltung technischer Daten oder sonstiger Angaben/Details aus Katalogen, Druckschriften, Stücklisten und/oder Zeichnungen/Skizzen u.Ä. wird nur insoweit bestätigt, als ausdrücklich einzelne Daten, Maße oder Details hiervon in der technischen Beschreibung des Angebots enthalten sind. Bei pauschaler Bezugnahme auf Unterlagen oder Zeichnungen gilt nur die Funktion als bestätigt.

(4) Ist die Bestellung als Angebot zu qualifizieren, so kann Gehring dieses innerhalb von vier Wochen annehmen. Die Annahme erfolgt durch schriftliche Auftragsbestätigung.

(5) Der Vertragsabschluss erfolgt, wenn Gehring hierfür alles Gebotene getan hat, unter dem Vorbehalt vertragskonformer und fristgemäßer Selbstbelieferung durch die Zulieferer von Gehring.

Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von Gehring zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäfts mit dem Zulieferer von Gehring. Kann Gehring gleichwohl nicht leisten, so ist der Besteller über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich zu informieren. Die Gegenleistung des Bestellers wird unverzüglich rückerstattet.

(6) Offensichtlich erkennbare Fehler, Irrtümer, Druck-, Rechen-, Schreib- und Kalkulationsfehler sind für Gehring nicht verbindlich und geben dem Besteller keinen Anspruch auf Schadenersatz.

(7) An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behält sich Gehring Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Insbesondere gilt dies für schriftliche Unterlagen, die mit dem Hinweis „vertraulich“ gekennzeichnet sind. Eine Weitergabe an Dritte bedarf der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung von Gehring.

(8) Das Angebot basiert auf dem von Gehring mitgeteilten Zustand der Maschine, der schriftlich festgehalten wird. Gehring geht davon aus, dass über die natürliche Abnutzung hinaus keine Mängel oder Schäden vorhanden sind. Weitergehende Schäden oder Mängel, die während der Demontage und/oder bei Ausführung der Bestellung festgestellt werden, teilt Gehring dem Besteller unverzüglich mit. Soweit Gehring dies für erforderlich hält, erhält der Besteller ein Nachtragsangebot. Umfang und Preise der zusätzlichen Leistungen sind zwischen Gehring und dem Besteller im Rahmen des Nachtragsangebots gesondert zu vereinbaren. Die im Angebot genannten Materialkosten gelten nur, falls die Überholung der Maschine durch Gehring erfolgt.

§ 3 Lieferfrist

(1) Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Eingang ggf. vom Besteller zu beschaffender oder zu erstellender Unterlagen, wie Zeichnungen, Beschreibungen, Genehmigungen und Freigaben sowie es an einer der vorgenannten Voraussetzungen oder bestehen vom Besteller zu vertretende Unklarheiten, ist die Lieferfrist bis zur Behebung des Hindernisses durch den Besteller gehemmt.

(2) Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn die Versandbereitschaft dem Besteller bis zum Ablauf der auf der Auftragsbestätigung angegebenen Kalenderwoche mitgeteilt worden ist oder der Liefergegenstand bis zum Ablauf der auf der Auftragsbestätigung von Gehring angegebenen Kalenderwoche das Werk verlassen hat.

(3) Die Lieferfrist verlängert sich angemessen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Ereignisse, die außerhalb des Willens von Gehring liegen, wie etwa Betriebsstörungen, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Materialien, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Lieferzeit des Leistungsgegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Zulieferern von Gehring eintreten. Die Lieferfrist verlängert sich entsprechend der Dauer derartiger Maßnahmen und Hindernisse. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von Gehring nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Gehring verpflichtet sich, Beginn und Ende derartiger Hindernisse dem Besteller unverzüglich mitzuteilen.

(4) Sind Lieferungen an mehreren Liefergegenständen zu erbringen, so sind Lieferungen an einem Teil der Liefergegenstände, wie auch Auslieferung und diesbezügliche Fakturierung zulässig, soweit sich für den Besteller Nachteile für den Gebrauch dadurch nicht ergeben.

§ 4 Lieferumfang

(1) Der Lieferumfang wird durch schriftliche Auftragsbestätigung von Gehring bestimmt. Erfolgt der Vertragsabschluss durch Annahme eines zeitlich befristeten Angebots von Gehring, so ist der Inhalt des Angebots von Gehring für den Vertragsinhalt maßgebend. Nebenabreden und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch Gehring.

(2) Konstruktions- oder Formänderungen, die auf die Verbesserung der Technik oder auf Forderungen des Gesetzgebers zurückzuführen sind, bleiben während der Lieferfrist vorbehalten, soweit der Liefergegenstand oder die vereinbarte Lieferung nicht erheblich geändert wird und die Änderungen für den Besteller zumutbar sind.

§ 5 Montage und Inbetriebnahme

(1) Mangels abweichender Vereinbarung gehört der Einbau von Ersatzteilen nicht zum Leistungsumfang von Gehring.

(2) Treten Einbauschwierigkeiten bei Ersatzteilen auf, die ohne Montageleistung verkauft werden, so obliegt es ausschließlich dem Käufer, Schäden infolge des Einbaus zu vermeiden.

(3) Sollten Montageleistungen zum vereinbarten Leistungsumfang gehören, gelten für diese Arbeiten die im Werkzeugmaschinenbau handelsüblichen Montagebedingungen gemäß VDW 502A/ECI - Bedingungen LMW 188A in jeweils aktuell gültiger Fassung; insbesondere ist der Besteller verpflichtet, auf eigene Kosten eine etwa erforderliche, technische Hilfestellung zu leisten.

(4) Verzögert sich der Beginn und/oder Ablauf der Arbeiten zur De- bzw. Remontage und Inbetriebnahme aus Gründen, die Gehring nicht zu vertreten hat, wird ein etwa entstehender Mehraufwand auf Nachweis zusätzlich berechnet. Vereinbarte Liefertermine sind gegebenenfalls anzupassen.

(5) Leistungen, die nach den vorstehenden Ziffern 1 bis 4 erforderlich sind, berechnet Gehring nach den Verrechnungssätzen für tägliche Arbeitszeiten, Wartezeiten und sonstige Kosten. Diese Verrechnungssätze sind bei Gehring für den Besteller jederzeit einsehbar.

§ 6 Aufstellung/ Inbetriebnahme

(1) Die Prüfung, ob die Aufstellung des Liefergegenstandes auf einem Fundament oder einer gesonderten Bodenfundamentplatte zu erfolgen hat, ist allein Aufgabe des Bestellers.

(2) Die bautechnische Planung, Erstellung und Überprüfung eines Fundaments oder einer Bodenfundamentplatte inklusive der Abnahme gehört nicht zum Liefer- und Leistungsumfang von Gehring. Auf Anfrage des Bestellers wird Gehring die erforderlichen Angaben zur Fundamentbelastung und Steifigkeit liefern.

§ 7 Betriebsbereite Übergabe/Vorabnahme/ Endabnahme/Sonderabnahme

(1) Die Abnahme des Liefergegenstandes erfolgt nach Protokoll der betriebsbereiten Übergabe von Gehring, sofern nicht im Einzelfall schriftlich eine abweichende Regelung getroffen worden ist.

(2) Vorabnahme, Endabnahme und/oder Sonderabnahme erfolgen nach gesonderter schriftlicher Vereinbarung und sind gesondert zu vergüten, sofern sie nicht ausdrücklich zum vereinbarten Leistungsumfang gehören.

(3) Eine etwaige Vergütung gemäß Ziff. 2 erfolgt nach den bei Gehring jeweils geltenden Verrechnungssätzen für tägliche Arbeitszeiten, Wartezeiten und sonstige Kosten. Der Besteller kann die jeweils geltenden Verrechnungssätze bei Gehring jederzeit anfordern.

§ 8 Annullierungskosten

Tritt der Besteller unberechtigt von einem erteilten Auftrag zurück, kann Gehring, falls dem Besteller eine angemessene Frist zur Nacherfüllung gesetzt worden ist, unbeschadet der Möglichkeit einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, 10 % des Verkaufspreises für die durch die Bearbeitung des Auftrags entstandenen Kosten und für entgangenen Gewinn geltend machen. Dem Besteller bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

§ 9 Annahmeverzug/Annahmeverzögerung

(1) Gerät der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist Gehring berechtigt, den ihr entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen geltend zu machen.

In diesem Fall geht zudem die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Leistungsgegenstands in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.

(2) Wird die Lieferung oder die Auslieferung des Leistungsgegenstandes auf Wunsch des Bestellers verzögert, so werden ihm mit Beginn des Monats, der auf die Anzeige der Lieferung- oder Versandbereitschaft folgt, die durch die Lagerung entstehenden Kosten, mindestens jedoch 0,5 % des Rechnungsbetrags für jeden angefangenen Monat berechnet. Dem Besteller bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

§ 10 Verpackung und Versand

Verpackungen werden Eigentum des Bestellers und von Gehring berechnet, soweit nicht anders vereinbart. Porto- und Verpackungsspesen werden gesondert in Rechnung gestellt. Die Wahl der Versandart erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen von Gehring.

§ 11 Gefahrenübergang

(1) Erfolgt durch Gehring eine Montageleistung beim Besteller, so findet der Gefahrenübergang mit Protokollierung der betriebsbereiten Übergabe beim Besteller statt. Bei Ersatzteillieferungen ohne Montageleistung beim Besteller oder reinen Ersatzteillieferungen ist Lieferung „FCA frei Frachtführer“ einschließlich verpackt bis Ladekante vereinbart.

(2) Der Übergabe steht es gleich, wenn sich der Besteller in Annahmeverzug befindet.

(3) Vorstehende Klauseln gelten auch für vereinbarte Teillieferungen.

(4) Soweit Gehring nach vertraglicher Vereinbarung Versandkosten, Lieferung oder Aufstellung des Vertragsgegenstandes übernommen hat, bleiben die vorstehenden Gefahrtragungsklauseln hiervon unberührt.

(5) Bei Annahmeverzug des Bestellers oder wenn auf seinen Wunsch Leistung und Lieferung verzögert werden, geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft auf den Besteller über, jedoch ist Gehring verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Bestellers etwaige von diesem verlangte Versicherungen abzuschließen.

(6) Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet der Rechte aus § 12 entgegen zu nehmen. Teillieferungen sind zulässig.

§ 12 Gewährleistung

(1) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate – außer bei Arglist und vorbehaltlich der Regelung in § 13 Abs. 6. Jegliche Schadensersatzansprüche, auch solche wegen Verletzung einer Nacherfüllungspflicht unterliegen der Regelung in § 13.

(2) Im Übrigen beschränkt sich die Gewährleistung von Gehring auf Nacherfüllung, und zwar nach Wahl von Gehring durch Nachbesserung oder durch Ersatzlieferung. Im Falle der Mangelbeseitigung trägt Gehring die erforderlichen Aufwendungen, soweit sich diese nicht erhöhen, weil der Vertragsgegenstand sich an einem anderen Ort befindet.

Schlägt die Nachbesserung fehl, erhält der Besteller das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Bei nur geringfügiger Vertragswidrigkeit, insbesondere bei geringfügigen Mängeln, steht dem Besteller kein Rücktrittsrecht zu. Das Recht des Bestellers auf Minderung ist ausgeschlossen.

Die Nachbesserung gilt mit dem zweiten vergeblichen Versuch als fehlgeschlagen, soweit nicht auf Grund des Vertragsgegenstands weitere Nachbesserungsversuche angemessen und dem Besteller zumutbar sind.

(3) Wählt der Besteller nach gescheiterter Nachbesserung Schadensersatz, hat der Besteller das Recht, die Rücknahme des/der Leistungsgegenstände zu verlangen, wenn der Besteller nachweist, dass der gesamte Leistungsgegenstand für ihn nicht mehr verwendbar ist.

Der Schadensersatz beschränkt sich – vorbehaltlich der Regelungen in § 13 – auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache nach der Erbringung der fehlgeschlagenen Leistung oder, wenn die Leistung von einem Dritten erbracht wird, auf den diesbezüglichen Leistungspreis abzüglich ersparter Aufwendungen. Dies gilt nicht, wenn Gehring die Vertragsverletzung arglistig verursacht hat.

(4) Leistungsbeschreibungen von Gehring stellen lediglich Beschaffenheitsangaben und kein Garantieverprechen dar. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung stellen weder eine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe noch ein Garantieverprechen dar.

(5) Erhält der Besteller eine mangelhafte Montageanleitung, ist Gehring lediglich zur Lieferung einer mangelfreien verpflichtet. Voraussetzung hierfür ist, dass der Mangel der Montageanleitung der ordnungsgemäßen Montage entgegen steht.

(6) Der Besteller kann nur dann Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten, wenn Gehring trotz Fristsetzung weder nachgebessert noch Ersatzlieferung geleistet hat oder wenn dem Besteller eine Ersatzlieferung oder Nachbesserung nicht zumutbar ist.

(7) Gewährleistungsansprüche nach Nr. (2) - (6) setzen voraus, dass der Besteller Gehring offensichtliche Mängel innerhalb einer Frist von zwei Wochen, gerechnet ab Zugang der Ware und versteckte Mängel innerhalb von zwei Wochen ab Feststellung des Mangels schriftlich anzeigt. Der Besteller trägt die Beweislast für die unverzügliche Anzeige eines Mangels. Ebenso trägt der Besteller die Beweislast dafür, dass er nicht selbst Maßnahmen zur Mangelbeseitigung ergriffen hat.

(8) Gehring übernimmt keine Gewähr für Schäden, die aufgrund natürlicher Abnutzung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, chemischer, elektrischer oder sonstiger Einflüsse, auf die seitens Gehring kein Einfluss besteht, entstehen.

(9) Erfolgt im Zuge einer Gewährleistungsverpflichtung von Gehring der Austausch lediglich eines Teils des Liefergegenstandes, so beziehen sich damit verbundene neue Gewährleistungsfristen auch ausschließlich auf das getauschte Teil.

(10) Garantien im Rechtssinn erhält der Besteller von Gehring nicht. Herstellergarantien Dritter bleiben hiervon unberührt.

(11) Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland, wird Gehring dem Besteller

das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder auf andere Weise die Schutzrechtsverletzung beseitigen. Ist das zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch Gehring ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu. Diese Verpflichtung ist für Schutz- und Urheberrechtsverletzungen vorbehaltlich der Regelungen in § 13 abschließend, weitere Ansprüche bestehen nicht. Dies setzt voraus, dass der Besteller Gehring unverzüglich über geltend gemachte Verletzungen informiert und Gehring bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen ermöglicht.

Voraussetzung ist weiter, dass Gehring alle Abwehrmaßnahmen vorbehalten bleiben, der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Bestellers beruht und die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Besteller den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in nicht vertragsgemäßer Weise verwendet hat. Soweit Gehring nach diesem Abschnitt nicht haftet, stellt der Besteller Gehring von allen Ansprüchen Dritter frei.

§ 13 Haftungsbeschränkungen

(1) Die Haftung von Gehring beschränkt sich bei fahrlässigen Pflichtverletzungen auf den nach der Art der Ware vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei fahrlässigen Pflichtverletzungen durch Angestellte, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Gehring. Bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten ist eine Haftung ausgeschlossen.

(2) Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Bestellers - gleich aus welchem Rechtsgrund - ausgeschlossen. Gehring haftet deshalb nicht für Schäden, die nicht unmittelbar am Liefergegenstand selbst entstanden sind, insbesondere haftet Gehring nicht für entgangenen Gewinn oder Schäden an sonstigen Vermögensgegenständen des Bestellers

(3) Die Haftungsfreizeichnung und die Haftungsbeschränkung in den vorstehenden Ziff. (1) und (2) gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Die Haftungsfreizeichnung gilt auch nicht, wenn Gehring eine verkehrswesentliche Pflicht (Kardinalpflicht) aus dem Vertrag schuldhaft verletzt; in diesem Fall ist die Haftung jedoch entsprechend Ziff. (1) auf den vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden beschränkt. Vertragswesentliche Pflichten (Kardinalpflichten) sind solche, durch die die Erreichung des Vertragszwecks gewährleistet ist und durch deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht wird und auf deren Erfüllung der Besteller vertrauen darf.

(4) Sofern Gehring fahrlässig eine vertragswesentliche Pflicht verletzt, ist die Ersatzpflicht von Gehring bei Sach- oder Personenschäden auf die Deckungssumme der Produkthaftpflicht- Versicherung von Gehring beschränkt. Auf Verlangen gewährt Gehring Einblick in die Versicherungspolice.

(5) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht die Ansprüche des Bestellers aus Garantien und/oder Produkthaftung.

(6) Schadensersatzansprüche nach den vorstehenden Ziffern 1-5 verjähren innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen.

§ 14 Preise/Zahlungsbedingungen

(1) Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung „FCA frei Frachtführer“, verpackt bis Ladekante, zuzüglich jeweils geltender gesetzlicher MwSt.

(2) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, erfolgt auf den vereinbarten Kaufpreis

- eine Anzahlung in Höhe von 30 % bei Bestellung,
- eine weitere Teilzahlung in Höhe von 30 % nach der Hälfte der vereinbarten Lieferzeit,
- eine weitere Teilzahlung in Höhe von 30 % bei Lieferung
- die Schlusszahlung in Höhe von 10 % bei Unterzeichnung

des Endabnahmeprotokolls

auf eines der angegebenen Bankkonten von Gehring mit Banküberweisung (SWIFT). Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, ist Gehring berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 % über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank p.a. zu fordern. Weist Gehring einen höheren Verzugschaden nach, kann sie diesen geltend machen. Der Besteller ist seinerseits berechtigt, den Nachweis eines geringeren Schadens zu führen.

(3) Montageleistungen, soweit sie nicht ausdrücklich in einem Gesamtpreis für einen angebotenen Liefergegenstand enthalten sind, werden nach Zeitbedarf/Aufwand abgerechnet. Soweit keine ausdrückliche Vereinbarung zwischen den Parteien getroffen wird, gelten die branchenüblichen Montagebedingungen und Verrechnungssätze.

Mangels abweichender Vereinbarung erfolgt die Abrechnung 14-tägig auf Nachweis der erbrachten Leistung.

(4) Das Recht zur Aufrechnung oder zur Zurückbehaltung steht dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten oder durch Gehring anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Besteller nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

Gehring ist berechtigt, Zahlungen auch bei entgegenstehender Tilgungsbestimmung des Bestellers auf die älteste fällige Forderung zu verrechnen.

(5) Die Preise gelten mit der Maßgabe, dass zu Beginn etwaiger durch Gehring durchzuführender Überholungsmaßnahmen eine grundgereinigte Maschine durch den Besteller zur Verfügung gestellt wird und der Besteller auf eigene Kosten und gegebenenfalls durch eigenes Personal Unterstützung entsprechend der Montagenotwendigkeit gewährt, insbesondere:

- Bereitstellung von geeigneten Hilfskräften, soweit erforderlich;
- Bereitstellung der erforderlichen Werkzeuge und Hilfsmaterialien;
- Bereitstellung der erforderlichen Betriebskraft (Strom, Druckluft, Wasser etc.)
- Transport der Montageteile an den vorgesehenen Montageplatz.

(6) Die Preise gelten ausschließlich für eine Lieferung und Leistung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

§ 15 Eigentumsvorbehalt

(1) Gehring behält sich das Eigentum am Vertragsgegenstand bis zum Eingang sämtlicher Zahlungen aus seiner laufenden Geschäftsbeziehung vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist Gehring berechtigt, den Vertragsgegenstand zurückzunehmen. Die Zurücknahme des Vertragsgegenstandes gilt nur dann als Rücktritt vom Vertrag, wenn Gehring dies ausdrücklich schriftlich erklärt. In der Pfändung des Vertragsgegenstandes durch Gehring liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Gehring hat das Recht, den Vertragsgegenstand nach Zurücknahme zu verwerten. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers - abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen.

(2) Der Besteller ist verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.

Sind Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich, muss der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig und regelmäßig durchführen.

(3) Werden die Liefergegenstände vor oder nach Einbau gepfändet oder von einem Pfändungspfandrecht mit umfasst, hat der Besteller Gehring hierüber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

Der Besteller ist weiter verpflichtet, Gehring etwaige Beschädigungen oder die Vernichtung des Liefergegenstandes unverzüglich mitzuteilen. Dasselbe gilt, wenn der Besteller, solange der Eigentumsvorbehalt besteht, den Besitz an dem Liefergegenstand auf Dritte überträgt oder die Verlegung des Firmensitzes des Bestellers erfolgt.

(4) Der Besteller darf den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiter veräußern. Er tritt Gehring jedoch bereits jetzt alle Forderungen aus der Weiterveräußerung in Höhe des Rechnungsendbetrags einschließlich MwSt. ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen. Dies unabhängig davon, ob der Liefergegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiter veräußert worden ist. Gehring nimmt diese Abtretung an.

Zur Einziehung der Forderung bleibt der Besteller auch nach Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von Gehring, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Gehring verpflichtet sich jedoch, die abgetretene Forderung solange nicht einzuziehen, wie der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, sich nicht in Zahlungsverzug befindet und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder eine Zahlungseinstellung vorliegt. Soweit Gehring danach berechtigt ist, abgetretene Forderungen einzuziehen, ist der Besteller verpflichtet, die Höhe der abgetretenen Forderungen und die diesbezüglichen Schuldner Gehring mitzuteilen sowie sämtliche zum Forderungseinzug erforderlichen Angaben zur Verfügung zu stellen und die dazu gehörigen Unterlagen auszuhändigen und den Schuldnern (Dritten) die Abtretungen mitzuteilen. (

5) Die Verarbeitung oder Umbildung des Liefergegenstandes durch den Besteller erfolgt stets im Namen und im Auftrag von Gehring. Wird der Liefergegenstand mit anderen, Gehring nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt Gehring Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Ware zu den übrigen verarbeiteten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung.

Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Ware.

(6) Wird der Liefergegenstand mit anderen, Gehring nicht gehörenden Gegenständen vermischt, so erwirbt Gehring das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Ware zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung.

Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller Gehring anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für Gehring.

(7) Der Besteller tritt Gehring auch die Forderungen zur Sicherung der Forderungen von Gehring gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Ware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen; dies bis zur Höhe des Rechnungsendbetrags einschließlich Mehrwertsteuer.

(8) Gehring verpflichtet sich, etwaige Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der Wert der Gehring gegebenen Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt Gehring.

§ 16 Schlussbestimmungen

- (1)
Die Vertragsparteien werden bemüht sein, eventuelle Meinungsverschiedenheiten im Zusammenhang mit den wechselseitig vertraglich geschuldeten Leistungen auf gütlichem Wege einvernehmlich zu regeln.
- (2)
Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller bi- und/oder multilateraler Abkommen betreffend den Kauf beweglicher Sachen, insbesondere unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über Verträge betreffend den internationalen Warenkauf (CISG).
- (3)
Soweit Vertragsabschlüsse zwischen Gehring und dem Besteller respektive hieraus für Gehring resultierende Lieferverpflichtungen und/oder Zahlungsverpflichtungen des Bestellers gegen national wie auch international verbindliche Regelungen verstoßen (z.B.: Außenwirtschaftsvorschriften der BRD, Ausfuhr- und Embargovorschriften der EU, sonstiger Staaten, insbesondere der USA unter Einschluss der EU-Anti-Terror-Verordnungen), ist Gehring berechtigt, das Vertragsverhältnis außerordentlich zu kündigen und/oder vom Vertrag zurückzutreten.
- (4)
Ist der Besteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag der Geschäftssitz von Gehring und je nach sachlicher Zuständigkeit entweder Esslingen oder Stuttgart. Dasselbe gilt, wenn der Besteller keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. Gehring ist auch berechtigt, am geschäftlichen Hauptsitz des Bestellers Klage zu erheben.
- (5)
Sollten einzelne Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Gehring unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.

Ostfildern, März 2022